



Wir Karl der Sechste von Gottes Gnaden

Erwehltter Römischer Kayser; zu allen
Seiten Mehrer des Reichs; in Germanien, zu
Hispanien, Ungarn, Böhmeim, Dalmatien,
Croatien, Slavonien, 2c. König; Erz-Herzog
zu Oesterreich; Herzog zu Burgund, Steyer,
Kärnten, Crain und Würtemberg, 2c. Graf
zu Sabsburg, Flandern, Tyrol, Görz und
Gradisca, 2c. 2c. Entbieten allen und jeden Un-
seren nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten, Ambts-
Leuthen, Innsassen, Unterthanen und Getreuen, was Wür-
den, Standes, oder Weesens die in Unseren J. De. Erb-Für-
stenthum- und Landen, nemlich Steyer, Kärnten, Crain,
Görz, Gradisca, Triest, Giovan di Duino, Flume, Buccari
und deren Bezirck gesessen, oder wohnhaft seynd, Unsere Kay-
ser-König- und Lands-Fürstliche Gnad und alles Gutes; und
haben Wir euch ohne dem bereits mittels deren unterm II.
Martii des 1723. Jahrs emanirten: dann den I. Martii des
1725. und den 19den Septembris des 1729sten Jahrs wei-
ters confirmirt- verschärfft- und in Unseren Oesterreichischen
Erb-



Erb-Landen publicirten Patenten Gnädigst zu vernehmen gegeben, aus was triftigen Ursachen Wir zu Errichtung selbst-eigener Kayser-König- und Lands-Fürstlichen Taback-Manufacturen, durch welche allerhand Sorten, von Schnupf- und Rauch-Taback unter unseren Nahmen, auch Kayser-König- und Lands-Fürstlicher Freyheit fabriciret, und verkauffet werden sollen, bewogen worden, wie zumahlen aber Wir dannoch höchst-mißfällig vernehmen müssen, was für Schaden, und Nachtheiligkeiten Unseren errichteten Taback-Manufacturen, und disfälligen Geföhlen, ungehindert gedacht- Unseres letzten unterm 19den Septembris des 1729sten Jahrs verschärfften Patents, dannoch durch die ohnbefugt-häuffige und täglich wegen von einigen Herrschafften und Obrigkeiten nicht zulänglich-leistenden Assistenz, auch von denen Unterthanen, und Landes-Innwohnern selbst-bezeigenden, und öftters in Visitatione mit Thätigkeiten, auch sonst ausübenden Widerspenstigkeiten, theils aber durch Turmatim, und bewaffnet-höchst-sträflich-beschehenen Zusammen-Rottirungen sich vermehrende Defraudationes und Einschwärgungen, theils aber auch durch die höchst-sträfliche von verschiedenen Krammern verübende Vermisch- und Verfälschung deren von Unseren Manufacturen fabricirten Tabacken, und theils durch deren Rauff- und Handels-Leuthen bey dem Taback übermäßige Gewinn-suchung, und daher theurere Verkaufung, oder in geringerem Gewicht- und Maß-gebung desselben nur häuffiger bishero zugewachsen, also zwar, daß Wir eine ohnumgängliche Nothdurfft zu seyn befunden, obbesagte-Unsere emanirte Patente nicht allein hiemit zu erneuern, sondern auch zu Abwendung obgemeldeter Schädlichkeiten selbe in verschiedenen nachfolgenden Puncten zu vermehren und zu verschärffen; daher setzen und wollen Wir

Erstens: Daß die unterm 11ten Monaths Martii 1723. dann die weiters unterm 1ten Martii 1725. als auch die unterm 19den September des 1729. Jahrs in Unseren J. De. Landen emanirt-verneuert- und publicirte Taback-Manufactur-Patente allerdings in ihrer Krafft und Würkung verbleiben sollen, allermassen Wir auch selbe nochmahlen durch gegenwärtiges Patent erfrischen, und, in so weit durch gegenwärtiges nichts abgeänderet worden, bestättigen, anbey auch ernstlich anbe-fehlen, daß der vorhin einem jeden zugestandene freye Handel und Wandel mit Taback nach Inhalt deren in Ansehen dieses Unsers Manufactur-Wercks schon zu drey-mahligen emanirt- und publicirten Patenten ledig-lich eingestellet, der Taback-Handel, als ein pures Privativum, und Unserem Erario allein zustehendes Regale von jedermänniglich nicht minder als Unsere andere Regalia angesehen, und von dem gemeinen Commercio gänglichen ausgeschlossen seyn solle: also zwar, daß die bis ad
Annum

Annum 1723. gestattete Einfuhr allerhand Rauch- und Schnupf-Tabacks-Sorten furohin allein und privative durch Unsere angestellte Taback-Geföhl-Ober-Administration geschehen, folgsam auch aller von derselben mit Begleitung eines Ober-Amts-Paß einführende, und von dar weiters verabschickende Taback von jedermänniglich als Unsere eigene Güter geachtet, und von allen Herrschaftlichen Stadt- und Landschafft's Mauthen (worunter jedoch für Weeg- und Brucken, was von Rosß und Wagen zu entrichten komme, nicht verstanden ist) frey passiret werden sollen.

Zu wessen sicherer Folge keiner in Unseren J. De. Erb-Landen, was Standes, Würden, oder Weesens derselbe immer seyn mag, einigen frembden so fabricirt als unfabricirten Rauch- und Schnupf-Taback, er bestehe auch nur in Kleinigkeiten, und seye hernach zu verkauffen, zu verschenken, zur Commission, oder zu eigenen Gebrauch, weder zu Schiff, noch zu Land, mit eigenen, oder frembden Zug, unter Confiscirung des einschwärgenden Tabacks, auch Verlust, Schiff, Rosß, und Wagen, wann solche dem Eigenthumer des Tabacks gehörig, und noch à parte aller derjenigen gleich hernach erklärenden Effecten, in was solche immer bestehen möchten, so zu Verberg- und Verhellung des Tabacks gedienet haben, nebst 12. Reichs-Thaler in Geld für jedwederes Pfund des eingeschwärgten Taback, welche Geld-Straff auch auf wenigen Taback nach Proportion des Gewichts zu verstehen ist, einführen, noch sonst quocunque modo einbringen solle. Wie gleicher Gestalten auch diejenige, so dergleichen frembden Taback in roh- oder fabricirten Sorten bloß hin bestellen / und durch andere einführen lassen, ungeacht deme, daß sie solchen Taback nicht überkommen, sondern vor der Ablegung in Contraband gezogen worden, mit der hieroben gemelt. ausgemessenen Geld-Straff deren 12. Reichs-Thaler von jedem Pfund anzusehen seynd.

Was aber wegen mit Contrabandirung derenjenigen Effecten, so zu Verbergung des Tabacks gedienet haben, erst gemeldet worden ist, solches wollen Wir dahin Allergnädigst erkläret haben, daß die Contrabandirung nebst dem Taback, auch auf jenes Gut, Waar, oder Sach, worinnen der Taback verborgen, und verhellet worden, zu extendiren seye, dergestalten, wann solche das Triplum der Patent-mässigen Geld-Straff nicht excediret, widrigens wird das zur Verbergung gebrauchte Gut dem Eigenthumer zwar gelassen, derselbe aber das Triplum der Patent-mässigen Straff zu erlegen anzuhalten seyn, was hingegen andere dem Taback beygepackte zu desselben Verhellung aber nicht gebrauchte Effecten, und Waaren anbelangt, auf solche ist die Verwückung eines Contraband nicht verstanden; allermassen dann auch sothane Contrabandirung obbedeuten Guts, worinnen der Taback verborgen ware, nur in jenem Fall statt haben solle, da solches dem Einschwärger, oder Eigenthumer des Tabacks zuständig ist, oder da der Eigenthumer des zur Verhellung gebrauchten Guts den Taback eines dritten, sothanen seinem Gut wissentlich zupacken lassen, mithin, und wann ein Taback denen Waaren, oder Effecten eines tertii, insciò proprietariò zugepacket wurde, so wird die Contrabandirung derenselben in solchem Fall auch nicht Platz haben.

Damit also die Schiff-Fuhr-Leuth, Bothen, oder Procaccii, und sonst dergleichen Persohnen, welche nicht für sich, sondern für

andere um die Bezahlung fahren, mit der Unwissenheit sich keineswegs entschuldigen können, als sollen dieselbe jedesmahlen von dem Orth, allwo sie aufgeladen haben, über alle mit sich führende Waaren einen von dem Aufgeber, oder dessen Factorn unterschriebenen Paß, oder Fuhr-Brieff abfordern, und ohne dessen keine Waaren, Truhen, Päck, oder Schachtel aufnehmen, als sonst, wann sich einiger Taback darbey befinden möchte, und kein Fuhr-Brieff, oder Paß producirt wurde, er Schif, Roß und Wagen verlustiget, und noch an bey zur Nahmhafftmachung des Eigenthumers, damit auch derselbe zur gebührenden Straff gezogen werden könne, angehalten werden solle. Dahingegen denen aus frembden, oder anderen Unseren Erb-Landen, allwo das Privativum des Tabacks-Weesens noch nicht stabiliret ist, ankommenden Forestiern und Passagiern, (worunter jedoch die Schiff-Fuhr und andere dergleichen gemeine Leute nicht verstanden seynd) zu ihrer Nothdurfft höchstens ein Pfund nachzusehen ist.

Da aber jemand zu seinen eigenen Gebrauch, und nicht etwann zum Widerverkauff, so absolute bey Confiscirung des Guts verboten ist, von einer in Unseren Erb-Ländern bestellten Taback-Consumptions-Administration Taback erkauffen, und in ein anderes Unser Erb-Land ein- oder ausführen wollte, solle einem solchen zwar zwey Pfund mitzunehmen erlaubt, jedoch daß er von jener Administration, oder Beamten, allwo der Taback erkaufft wird, einen Paß, Bolleten, oder Attestatum (so ihme gratis zu geben) darüber abzufordern, solche auf dem ersten Gräniz-Orth zu produciren, sodann in loco Consumptionis also gewiß der daselbst bestellten Administration, oder Taback-Beamten, besagten Paß abzugeben, als im widrigen bey in flagranti beschehender Betretung der Taback eo ipso in Contraband verfallen, diejenige aber bey denen es über kurz oder lang in Erfahrung gebracht wurde, den Betrag oder Kosten des eingeführten Tabacks in Geld zu bezahlen gehalten seyn. Was nun aber die durch Unsere Erb-Länder per transito führende Rauch- und Schnupf-Taback-Sorten, so ausser Land erbauet, fabriciret, und erkauffet worden, betrifft, solle einem jeden gegen vorhin üblich gewesten Transito-Gebühr noch ferners frembden Taback durch Unsere Erb-Länder, jedoch daß dabey alle Vorsichtigkeit gebrauchet werde, durchzuführen erlaubt seyn, und zwar, damit unter dem Vorwand des Transito zu Präjudiz und Schaden Unserer Kayserl. Königl. und Lands-Fürstlichen Taback-Manufactur-Geföhl, keine Ablad-Versilberung daselbst practiciret werde, solle ein jeder der einen Taback führet, oder traget, das durchführende, oder tragende Taback-Gut, mit Benennung derer Stücken und Numeri bey der ersten Gräniz-Mauth, allwo er Unsere Erb-Länder betritt, getreulich ansagen, solches Gut plumbiren, petchiren, und versiglen lassen, sodann hierüber einen Paß, oder Bolleten, so jedwederen gratis zu ertheilen ist, abnehmen, und in solchen die Kisten, Kübel, Bässer, Säck, oder Gefäß, worinn der Taback gepacket, ordentlich specificiren lassen, hernach aber unter von jedem Pfund 20. Reichs-Thaler Straff, nirgends im Land etwas darvon ab- und niederlegen, weniger veralieniren, sondern in der letzten Mauth, wo der Taback wieder aus denen Erb-Ländern geführt wird, der mitgegebene Paß, oder Bolleten, um, ob nichts darvon hinweg gekommen, oder im Land abgeladen worden, wie auch ob alle Kisten, Kü.

Rübel, Bässer, Säck und Gefäß annoch richtig versiglet seynd, genau recognosciren zu können, also gewis abgegeben werden, als sonst bey nicht producirenden Paß, Attestation oder Bolleten, oder bey etwan nicht richtig beschehener Ansag, der Taback in contraband verfallen seyn solle.

Ferners wollen und verordnen Wir gnädigst, daß alle Schiff, welche mit Taback in Unseren Inner-Oesterreichischen Porten an dem Adriatischen Meer anlangen, alsogleich nach ihrer Ankunfft und zwar in Zeit von 24. Stunden Unseren in loco befindlichen Taback-Beampten eine verlässliche Specification übergeben sollen, in wie viel Ballen, Bässer und Gewicht sothaner Taback, und in was für Sorten bestehe, auch wie dessen Qualität sene? Masssen Wir gleichfalls besagt: Unseren Beampten erlaubet und Gewalt ertheilet, so bald nemlich die Schiff mit Taback angelanget seyn, eine Wacht dabey aufzustellen, damit alle Contrabanden, so jemahls in denen Schiffen vorbehey gehen, bestens verhütet, und gedachten Beampten, unter was Prætext es immer seyn mag, einige Hindernuß ihrer Aufsicht halber nicht verursacht werden möge, solle auch nicht erlaubet seyn einigen Taback in denen bey Unseren freyen Meer-Porten aufgestellten Magazin- und Lazareten ohne Assistenz und Beyseyn eines von Unserem Taback-Manufactur-Umbt ordinirten Officianten auszuladen, und gleichwie zur besserer Versicherung dieses Unseres Regalis keine in Unsere Erb-Ländere einführende Taback jetzt-gedacht Unserem Manufaktur-Umbt verborgen, oder verhellet werden dörrften, so wird Unseren Beampten bey denen Magazinen, wo ein Taback niedergeleget wird, unter aller erforderlicher und vorhin anbefohlener Præcaution wegen der Contagion die genaue Mit-Aufsicht und Mit-Sperz- oder Versiegelung zu haben, zugelassen.

Und weil in Unseren in Commercii-Sachen emanirten Patenten bey sothanen Meer-Porten Taback, umb solchen aus dem Land zu versenden, zu erkauffen gestattet worden, solche Erlaubnuß aber dergestalten gemißbrauchet wird, daß Unser Taback-Geföhl andurch Schaden leidet;

Als wollen Wir hiemit diese Unsere Erlaubnuß dahin gnädigst erkläret haben, daß die freye Taback-Trafficirung per Transito in Triest und Fiume auf alle andere Sorten von Rauch- und Schnupf-Taback, ausser auf die Albaneser- und d'Orta-Blätter zu verstehen sene, diese beede Gattungen aber, welche Wir zu Beförderung Unseres Taback-Geföhls gebrauchten, allein durch und an Unsere allda angestellte Taback-Geföhls-Administration erkauffet werden sollen.

Wann aber besagt: Unsere Administration mit bemeldten beeden Taback-Sorten genugsam versehen ist, so stehet dem Besitzer des Tabacks frey, den übrigen an andere ausser Landes weiters zu verschleissen, dergestalten jedoch, daß er solchen Verkauf Unserem Taback-Administrations-Umbt alsogleich anzeige, und wann ein Albaneser seinen übrig-habenden Taback an einen Triestiner oder anderen dafselbstigen Kayserl. Unterthan verkauffet, dieser letztere mehr-bemeldt: Unserer Administration zulängliche Caution leiste, daß solcher Taback weder ganz noch zum Theil in denen Erbländen verschleissen werden solle, welche Caution in so lang haften wird, bis selber wegen würcklich-beschehener Verführung des Tabacks ausser die Erbländer sich behörig

legitimiret haben wird; da aber derley Taback an frembde und auswärtige zur weiteren Verführung über Meer verkauffet wird, so solle nach beschehener Anzeige des Verkaufss der so gestalten verkauffte Taback aus dem Lazareth in kein anderes Magazin, sondern direct zu Schiff gebracht, und bis zur würclichen Abfuhr durch einen von Unserer Taback-Administration eigens hierzu bestellten, damit keine Verschwörung unterlauffe, bewachtet werden. Was übrigens derley verkauffenden Taback anbelanget, so durch Unsere Erbländer zu Land per Transito verführet werden wolte, hiemit solle es, wie in diesem Unseren Patent bereits oben statuiret worden, gehalten werden. Wobey Wir gnädigst wiederholen, daß, wann ein mit Taback beladenes Schiff deme, so hiebevordrordnet worden, nicht nachkommete, oder gar in einem deren verbottenen J. De. Porti betreten werden solte, solches, falls es nicht durch Wind, oder allein Sicherheit halben dahin getrieben wurde, samt dem Taback als ein Contraband angehalten und eingezogen werden solle.

Auf daß nun aber auch Vermög Unserer voriger Patenten der verbottenen Neben- oder Winkel-Fabricirung mittels Spinn, Mall oder anderer Zurichtung des Tabacks ferners gebührend vorgebogen und gesteuert werde; so gebietten Wir

Undertens: alles Ernstes, daß niemand in diesen Unseren Inner-Oesterreichischen Erb-Landen einigen Rauch- oder Schnupf-Taback, wie der immer Nahmen haben möge, zu spinnen, zu mallen, oder auf einigerley Weis zuzurichten und zu fabriciren sich unterfange, und wollen, daß solche Fabricirung ins gemein nur allein in und durch gedacht-Unsere Taback-Manufacturen beschehe.

Zu welchem Ende und damit dieses gewisser erfüllet werde, ordnen und befehlen Wir ferners, daß forderist die vorhin gebrauchte und durch die vormahls publicirte Patenten verbottene Hand-Müllen, Reib-Scherm, Stampfen, Spindel und all andere dergleichen, unter was Nahmen solche zur Fabricirung dienliche Werck-Zeug bestehen mögen, zu Vermeidung alles Unterschleiffs, womit der Taback heimlich in denen Häusern, Scheuren, Kellern, Mayr-Höfen oder anderen Orthen nicht allein zum größten Nachtheil Unseres Taback-Regalis, sondern auch zu Schaden des Consumenten betrüglich fabriciret und gemallen worden, auch wo etwan noch einige Hand-Müll und dergleichen unter was Nahmen bestehende Werck-Zeug in diesen Unseren J. De. Erb-Landen befunden wurde, solche alsogleich hinweg genommen, folgsam wann einer, wer er immer seyn mag, wann es auch schon zu seinem eigenen Gebrauch wäre, einen Taback zu fabriciren sich anmassete, nebst Confiscirung alles befindlichen Tabacks und deren zur Zurichtung gebrauchten Instrumenten, noch in eine würcliche Geld-Straff per 20. Reichs-Thaler von jedem Pfund Taback, so oft als er betreten wird, verfallen seyn.

Was nun weiters die Pflanz- und Anbauung des Tabacks in diesen Unseren J. De. Landen belanget, da zum Fall Unser Taback-Geföhl-Ober-Administration zum Behuff solch-Unserer Taback-Manufacturen in ein-oder anderem Orth einigen Taback pflanzen und anbauen zu lassen nöthig befundete, so wollen Wir

Drittens: Zu mehrerer Verhütung alles Unterschleiffs und
Vor.

Vortheilhaftigkeiten, auch damit in solchem Fall alle erforderliche Taback von guter Qualität im Land erzeugt werden, daß niemanden, wer der auch immer seyn möge, in Unseren Erb-Königreich Fürstenthum und Landen einigen Taback ohne Wissen und Erlaubnuß Unseres Tabacks-Geföhl-Ober-Administrations-Ambt anzubauen gestattet seye; und solle dannenhero, wie es ohnedeme in denen unterm 11ten Martii 1723. dann unterm 1ten Martii 1725. und weiters unterm 19den Septembr. des 1729sten Jahrs erneueret, und publicirten Patenten §. 6to vorgeschrieben ist, ein jeder, so einigen Taback zu pflanzen gedencket, bey denen von gedacht Unserem Landsfürstlichen Taback-Geföhl-Ober-Administrations-Ambts bestellten Officianten allezeit vor der Anbauung von Jahr zu Jahr sich angeben; das Orth und die Grösse derselben, allwo er solchen anbauen will, getreulich ansagen, auf Verlangen vorzeigen, auch hierüber bey hierunten vermeldter Straff ein Anbau-Zettul, so jedwederen, daferne kein Bedencken obhanden, gratis verabfolget werden solle, erheben, den festsenden Taback aber (ohne das mindeste hiervon in andere Weeg zu verschleiffen, verschenken, vertauschen, verkauffen und weder selbst zu verbrauchen, noch sonst zu veräußern, oder zu vertuschen) in Unsere Kayserl. Königl. und Landsfürstl. Taback-Manufacturen zur Einlösung getreulich überbringen, worfür einem jeden nach Befund der Qualität des erzügeten Blatts der Werth alsogleich baar bezahlet werden solle.

Dahero soferne nun jemand wider solch Unser Gebott handlete, und ohne Lizenz einen Taback anbauete, solle das Erstmal für jedes Pfund angebauet grünes Blatt 1. fl., bey öfterer Betretung aber auch die doppelte Geld-Straff mit 2. fl. bezahlen, diejenige aber, so den rechtmässig angebauten Taback zum Theil oder gänzlichen distrahirten und in die Einlösung nicht bringeten, sollen, so oft sie darinn betreten wurden, für jedes Pfund verkauft oder vorbesagter massen consumirt oder auf immer erdenckliche Weise von sich gelassen und vertuschten Blätter Taback um 10. fl. gestraffet, denen aber, so den in die Einlösung bringenden Taback übermässig einneketen oder unter denen guten Blättern geiz vermischten, oder sonst vortheilhafter Weise verschiedenen Unrath beybacketen, solle der überbringende Taback, entweder durch des Orths Gerichte, oder durch zwey von Unseren Taback-Beambten zugezogene unpartheyische Taback-verständige Persohnen geschäzet und nach deren Befund bezahlet werden.

Viertens: aber statuiren und setzen Wir Gnädigst, daß auch keiner, was Standes, Würden, oder Weesens derselbe immer seyn mag, einigen Taback, er seye zum Rauchen oder Schnupfen, einheimisch oder frembd, er habe Nahmen, wie er will, bey Confiscation alles befindlichen Tabacks um 10. Reichs-Thaler Geld-Straff von jedem sowol verkauften als unverkauften befindenden Pfund Taback, so in geringerer Betretung aber nach Proportion des Gewichts zu verstehen, er seye dann von Unserem Taback-Geföhl-Ober-Administrations-Ambt darzu bestellet und berechtiget, verkauffen solle, und damit jedermänniglich desjenigen, welcher zum Verkauf befugt oder nicht befugt seye, Wissenschaft haben möge, als werden denenselben, welche man furohin zu fernerem Taback-Verschleiß berechtigen wird; von Unserer neu-bestellten Taback-Geföhl-Ober-Administration nicht allein neue und folgsam jährlich zu erneuern kommende Lizenz-Zettuln

tuln gratis ertheilet, sondern auch aller mit Ende dieses Jahrs bey denen Filialisten, Kauff-Leuten und Krammern, oder anderen vorhin-licentirten Taback-Versilberern befindliche Taback neuerlich plumbiret werden, zu dem Ende sollen alle dieselbe mit 1mo Januarii des nächst-eintretenden 1734ten Jahrs entweder bey Unseren in Ländern angestellten Haupt-Administrations-Aemtern, oder aber bey denen bestellten Filial-Verlegern sich gebührend anmelden, ihren mit ultimo Decembris gegenwärtigen Jahrs überbliebenen sammentlichen Taback-Vorrath, nichts hiervon ausgenommen, mit Benennung jeder Sort und deren Gewichts richtig angeben, und schriftlich specificirter getreulich einreichen, folgsam nach erhaltener Versilberungs-Licenz sothanen ihren Vorrath gehörig plumbiren lassen, als im widrigen, soferne ein- oder anderer allen diesen nicht getreulich nachkommen, und bey jemanden derenselben ein unbeschrieben- und nicht neu-plumbirter Taback befunden wurde, ein solcher confisciret, und nebst der Licenz abgenommen werden solle.

Die auf das neue berechnigte Taback-Versilberer aber werden schuldig seyn, das erhaltene Licenz-Zettel in ihren Gewölbern und Läden öffentlich und beständig affigirter zu lassen.

Und weilten Wir auch mißfällig vernehmen müssen, daß in vielen Märkten, Dörffern und anderen Orthen zu Schaden und Nachtheil Unseres Taback-Geföhl's keiner die Taback-Versilberung annehmen will, um bessere Gelegenheit zu haben, sich des falsch- und eingeschwärzten Taback bedienen, und solchen unter die Leut bringen zu können; Als befehlen Wir hiemit ernstlich, daß eines jeden Orths Gemeinde, oder auch Obrigkeit, allwo Unser Taback-Geföhl-Ober-Administrations-Ambt einen Taback-Versilberer anzustellen für gut befindet, derselben, in Ermanglung eines freywilligen Krammers oder anderen, jedesmahlen eine tauglich- und sichere Persohn ex officio zustellen, und diese zum Verkauf des Tabacks auf eben die Conditiones und Instructiones, gleichwie andere Versilberer in denen Städten und grösseren Orthern anzuhalten schuldig seyn solle. Damit aber die zum Taback-Verschleiß angestellt- befugte Versilberer in der Maas und Gewicht nicht excediren, solle denenselben von Unserem Taback-Geföhl-Ober-Administrations-Ambt die zimentirte Mässel und Tariffa, wie hoch und auf was Weise selbe den Taback zu verkauffen haben, gegeben werden, als sonst derjenige, so den Taback in höheren Preis, als solcher in erst-gedachter Preis-Satzung ausgemessen ist, zu verkauffen, geringeres Gewicht oder kleinere Maas, als vorgeschrieben, zu geben und hierdurch den armen gemeinen Mann zu bevorthellen sich unternehmen wurde, ein solcher, daferne er in derley Excedirung auch nur in den mindesten betreten werden möchte, das Erstemal mit 20. Reichs-Thaler abgestraffet, das andertemahl aber nebst Abnehmung der Licenz und für allezeit Einstellung der Tabacks-Versilberung mit doppelter Straff per 40. Reichs-Thaler angesehen, dem Denuntianten aber die Halbscheid von der Straff jedesmahl zugetheilet werden solle. Wie dergleichen Vorsehung auch mit denen in jedwederen Land errichteten Haupt- oder Filial-Niderlagen (welche letztere aus erheblichen Ursachen auch jenen, so keine Kauff-Leute oder Krammer seynd, von Unserem Ober-Administrations-Ambt anvertrauet werden mögen) Gnädigst statuirt haben wollen, daß selbe eben die all'ingrosso-Tariffa, nach

nach welcher sie den Taback denen befugten Versilberern, oder anderen Consumenten zu verkauffen haben, öffentlich affigiren; und da etwann einer den Taback all'ingrosso höher, als der Werth in sothanner Tariffa gesetzt ist, verkauffen möchte, ein solcher für jedes Pfund poenæ nomine 12. fl., wovon dem Denuntianten die Halbscheid zukommen solle, zu bezahlen schuldig und gehalten seyn. Da zum Fall aber ein Verleger, oder sogenannter Filialist, oder auch ein zum Minuta-Verkauff durch Licenz-Zettul berechtigter Kauffmann, Krammer oder andere Persohn sich unterstehen möchte, einen Taback all'ingrosso oder alla minuta, welcher aus Unserer in jedem Land bestellten Haupt- oder respectivè Filial-Legstatt, mithin gehörig plumbiret und signiret nicht abgenommen worden seyn sollte, zu verkauffen, sondern einen frembden eingeschwärzten Taback zu seinem benöthigten Verschleiß zu erkauffen, zu bestellen, oder durch andere einführen zu lassen, dieser solle das erstemahl mit der in diesem Unseren offenen Patent §. 1mo bey der Einfuhr ausgemessenen Straff angesehen, bey öfterer Betretung aber nebst Erlegung der doppelten Geld-Straff ihme noch anbey sein völliges Kauff- und Handlungs-Gewerb niedergeleget, selber auch nach Befund des Verbrechens wohl gar aus dem Land geschaffet werden, sollte sich aber ereignen, daß ein solcher, oder auch jemand anderer mit verbotenen Taback-Handlender, ein falsches Sigill oder Stempel gebrauchen thäte, so solle wider selben ein ordentlicher Criminal-Proceß formiret, und die in Rechten vorgesehene Straff an solchen unnachlässlich vollzogen werden; wie nicht weniger

Fünfftens: solle keiner, wer der auch seyn mag, in Unseren Inner-Oesterreichischen Erb-Landen von niemand anderen, als von denen von Unserem Taback-Gesöhl-Ober-Administrations-Ambt hierzu Befugten, sub poenâ Confiscationis des gefundenen Tabacks und à parte 12. Reichs-Thaler Geld-Straff von jedem Pfund, oder in geringerer Betretung nach Proportion des Gewichts, einigen so fabricirt, als roh, oder unfabricirten Taback erkauffen, sondern damit allen dem, was bishero respectu deren unrechtmässigen Verkaufern als Erkauffern gemeldet worden, desto besser vorgebogen werde: als

Verordnen Wir Gnädigst, soferne bey einem ein unplumbirt, mithin eingeschwärzt, oder sonst verdächtiger, auch nur weniger Taback angetroffen, oder da etwann jemand durch andere Weeg einer Ubertretung halber angezeigt wurde, und bey denen Untersuchungen in Confessis wäre, daß ein solcher auch zu Nahmhafftmachung des Erkauffers oder respectivè Verkaufers, damit auch diese nach Befund zur verwürckten Straff gezogen werden, anzuhalten seye, als im widrigen, da ein derley Eigenthumer des Tabacks seinen Verkäufer oder aber der Verkäufer den Erkauffer nicht in der Güte benennen wolte, derselbe attenta tamen personarum qualitate auch mit schärfferer Compellirung darzu angehalten, und da hernach ein solcher zur schuldigen Bekanntnuß dessen sich dannoch nicht bequemet, solle in solchen Fällen einer für den anderen zugleich in die Straff gezogen, mithin sowohl mit der für die unrechtmässige Erkauffer als mit der für die unbefugte Verkäufer ausgemessenen doppelten Geld- oder respectivè Leibs Straff, wie im nachfolgenden Punct in eben diesem §. zu ersehen ist, belegt werden.

In dem übrigen aber und weilen beobachtet worden, daß meh-

ern Theils die so schädliche Taback-Einschwärzungen durch Schiff-Knecht, Heu-Bauern, Fragner, abgedankte Soldaten, Weiber und anderes sich im Land hin- und her aufhaltendes unangesessenes frembderhergeloffenes Gesindel, wie auch Juden erfolgen, und von ihnen der eingeschwärzte Taback heimlich verkauffet wird, andurch aber mehrern Theils Unsere Lands-Inassen und Unterthanen in Unglück und Schaden mittelst der Bestrafung gebracht werden; Als ist Unser Gnädigster Befehl hiemit an alle in Unseren J. De. Landen befindliche Geist- und Weltliche Obrigkeiten, Herrschaften und Magistraten, daß zu Abwendung des Schadens, die bey ihren Unterthanen und anderen ihrer Jurisdiction unterworfenen Orthen sich aufhaltend verdächtige Contrabandirer und Taback-Schwärzer sowohl, als deren Unterschleiff-Geber alsogleich abgeschaffet, und von niemand einem Taback-Pascher Aufenthalt und Unterschleiff gegeben, weniger von ihnen einiger eingeschwärzter Taback erkauffet, sondern da sich ein solcher Taback-Schwärzer irgends wo sehen lassete, und einen eingeschwärzten Taback zum Verkauf anbot, oder auch solchen nur aufzubehalten ansuchet, ein solcher Schwärzer von jedermänniglich alsogleich gehalten, und der Obrigkeit, Herrschaft, oder Richter angezeigt, von der oder demselben solcher in gute Verwahrung, und Arrest genommen, und solches dem nächsten Orths bestellten Taback-Beamten alsobald zur ferneren Vorsehrung intimiret werden solle: wie dann alle diejenige, so den eingeschwärzten Taback anderen verhausiren und heimlich verschleiffen helfen, oder aber denen Taback-Schwärzern zur Behaltung des Tabacks Gelegenheit, oder gar heimlichen Aufenthalt und Unterschleiff wissentlich geben, mit eben dieser Straff, wie vorhin von denen, so den Taback einführen, gesagt worden, an Leib oder respektive wie nachfolgendes gemeldet wird, am Leib für so viel man an eingeschwärzten und bey ihm vertuscht gewesenen Taback über kurz oder lang in Erfahrung bringen wurde, bestraftet, auch nach Befund des Verbrechens besonders die Unangesessene, welche denen Taback-Schwärzern wissentlich Aufenthalt geben, und durch dieses Taback-Paschen anderen Unterthanen Straff und Schaden zuziehen, abgestiftet, die Obrigkeiten oder Richter aber mit der eben in §. 7mo hiernach folgend vorgesehenen Straff ohnnachlässlich angesehen werden. Da aber ein Ubertreter die Vermög Unseren gegenwärtigen Generalien ausgemessene Geld-Straffen aus Unvermögenheit zu præstiren nicht im Stand wäre, solle ein solcher ad pœnam corporalem & labores publicos in Band und Eisen in die Festung oder zu denen Weeg- und Strassen-Reparationen, oder in Unsere Taback-Manufacturen zu dem Taback-stossen und anderer harten Arbeit oder auch nach Beschaffenheit deren Umständen die Zucht-Häuser für das Erstemahl auf 3. Monath, für das Andertemahl aber 8. Monath übergeben werden; wurde aber ein solcher dannoch sich des Taback-einschwärzens nicht enthalten, und ferner das Drittemahl betreten, so solle selber noch schärffer am Leib, oder gestalten Dingen nach, mit würcklicher Landes-Verweisung, ein dergleichen frembder oder anderer das Drittemahl betretener Landstreicher aber mit Galeeren abgestraffet werden. Wie Wir dann

Sechstens: zu Beobacht- und Besorgung dieses Unseres Taback-Befehls ein eigenes Ober-Administrations-Amt allhier in Wienn, dann

dann in jedem Land eine derselben untergebene Filial-Administration bestellet haben, welche von jedermänniglich als Unserige Cameral-Membter angesehen werden: und derenselben unterhabende Officianten in rebus officii ihre Dependenz lediglich von Unserer Cameral-Instanz haben sollen. Und gleichwie

Siebendens: zufolge dessen besagt Unser Taback-Geföhl, Ober-Administrations-Ambt bey allen Gränizen, Linien, Stadt-Thoren, Haupt- und Filial-Mauth-Membtern und aller Orthen, wo es nöthig seyn möchte, eigene Beampte, Uiberreuter und Aufseher (damit hierdurch von ihnen die auf der Strassen fahrende Wägen, tragende Butten, Krären, Pack und dergleichen, wie auch die zu Wasser ankommende Schiffe und Flöß bey obhabenden Verdacht jederzeit entweder neben- und mit Unseren Mauth-Beampten, oder für sich selber auch allein visitiret werden können, anzustellen befugt ist, also auch diesen angestellten Tabacks-Beampten auf ihr Ansuchen stante pede von Unseren Landes-Fürstl. und Herrschaftlichen Beampten bey solch ergreifenden Visitationen zu An- und Aufhaltung deren sich zeigen mögenden Renitenten, und hierdurch Habhaft-Werdung und Arrestirung deren Contrabanden, oder Contrabandirern alle erforderliche Hülff und Assistenz alsogewiß geleistet werden solle, als in widrigen sie Beampte auf Angeben des Taback-Officianten alsogleich vor Unsere allhiefige Justiz-Banco-Deputation geforderet: und da sie der unterlassen, oder versäumten Assistenz halber keine zulängliche Entschuldigung beybringen könnten, von ihnen nicht allein der Werth des in natura verfallenen Taback nebst der von dem Taback-Pascher verwürckten Straff, auch alle verursachte Unkosten unnachlässlich exigiret, sondern auch nach Beschaffenheit deren Umständen, insonderheit, da sie etwann die zu Unserem Taback-Geföhl brauchende Officianten, Uiberreuter oder Aufschauer mit Worten, oder gar mit Thätigkeiten übel tractireten, noch anbey mit einer wohl-gemessenen exemplarischen Geld- oder Leibs-Straff belegt werden sollen. Im Fall aber in Abwesenheit Unserer Taback-Officianten von Unseren Land-Fürstlichen oder Herrschaftlichen Mauth-Beampten bey einem ein Contraband-Taback gefunden wurde, sollen sie solchen unter der hieroben bey verweigerender Assistenz-Leistung ausgemessenen Straff keineswegs passiren, sondern den Contrabandirer, da dieser etwann eine frembde oder im Land nicht angeessene Persohn wäre, und nicht gleich den Betrag der verwürckten Straff depositiren wolte, sodann nebst dem Contraband auch alle seine andere bey sich habende Waaren und Effecten anhalten, und ein solches dem nächsten Taback-Beampten zu der weiters benöthigten Vorkehrung alsogleich anzeigen; gleicher massen sollen auch

Achtens: die Herrschafften, Gerichte und Obrigkeiten alledeme, so hievor von Uns gnädigst anbefohlen worden, sonder Unterbruch und Widersässigkeit gehorsamen Vollzug leisten, dieses Unser Patent nach seinem Inhalt allweegs befolgen, und jene, so sich dagegen zu handeln vermessen, zu der von Uns vorgesehenen Straff alles Ernstes anhalten, denen hiezu bestellten Taback-Beampten allnöthigen Vorschub willig und ohne mindester Verschiebung leisten, auch allen ihren Beampten, Richtern und Gemeinden gemessen anbefehlen, daß sie Beampte und Richter, wie auch in deren Abwesenheit die

die Geschworne all Unseren Taback-Beambten auf jedesmahliges Anmelden gegen Producirung dieses Unseres zu ihrer Legitimierung erforderlichen Patents, und einer von Unserem Taback-Geföhl-Ober-Administrations-Ambt besonders ausgefertigten Ambts-Vollmacht also gleich und ohne mindester Verweilung mit Assistenz und Hülff an die Hand gehen, auch die Visitation aller Orthen, wo der Taback pfleget aufbehalten zu werden, es seye hernach in deren Unterthanen Häusern, Kellern, Gewölbern, Kauffmanns-Gewölbern, Krammer-Läden, Wirts-Häusern, Mülten, Mayrhöfen und dergleichen unweigerlich verstaten, das gefundene eingeschwärmte Gut denen Taback-Beambten aushändigen, und auf deren Begehren diejenige, so den Taback hereingeschwärmt, oder an derley Verschwärmung mittels Aufbehalt, Erkauff oder Verhandlung dessen Theil haben, zu Erlegung der Patent-mässigen Straff, oder widrigens, mittels Arrestirung derselben, verwahrlichen anhalten sollen. Und weilen es öfters geschieht, daß in Abwesenheit des Richters, die Geschworne auf den Richter, die Richter aber auf ihre Herrschaftliche Beambte, und diese letztere zu Zeiten wohl gar auf ihre Herrschaft sich beziehen, wann sie von denen Taback-Beambten um die Assistenz ersuchet werden, durch derley Verzögerung aber das eingeschwärmte Gut öfters auf die Seiten gebracht, und mithin Unser Erarium damificiret wird, als sollen auf beschehendes Anzeigen bey der Justiz-Banco-Deputation Unseres Taback-Ambts alle diejenige, so an derley widerrechtlichen Verzögerungen Theil haben, zur gebührenden Bestrafung gezogen, zu Ersetzung des dem Erario andurch erwachsenen Schadens angehalten, und über dieses sonderlich jene Beambte, so die gebührende Assistenz nicht leisten, oder gar Unsere Taback-Geföhls-Bediente mit Worten oder Wercken übel tractiren, noch mit wohl empfindlicher Geld-oder da sie es nicht in Vermögen hätten, Leibes-Straff anderen zur Warnung belegeet werden.

Zumalen es aber sich öfters ereignet, daß die Zeit und Umstände es nicht leiden die Obrigkeiten, deren Beambte oder Richter um die Assistenz anzurufen, als solle in derley Fällen, besonders an einschichtigen Orthen, Schäfler-Höfen, und dergleichen, sonderlich wo die Gefahr obhanden, daß indessen das eingeschwärmte Gut auf die Seiten gebracht werden dörfte, oder die schleunige Hülff nicht geleistet werden wolte, Unseren Taback-Beambten erlaubt seyn, an derley Orthen die Visitation vorzunehmen; da ihnen aber solche nicht zugelassen werden wolte, oder sie gar mit Gewalt hieran gehinderet wurden, sollen sie zwar zu weiteren Gewaltthätigkeiten nicht Unlaß geben, sondern die Sach bey gehöriger politischen Instanz vorbringen und von selbter wider derley der Visitation sich widersetzende Vermöglische mit empfindlicher Geld-Straff verfahren, wider die Ohnvermöglische aber der Schärffe nach mit einem opere publico aut dominicali in Band und Eisen fůrgegangen werden, was nun

Neuntens: Die Respektu Cognitionis zu beobachten kommende Ordnung belanget, da verordnen Wir hiemit allergnädigst, daß gleichwie die erste Apprehension in allen Contraband-Sachen dem jedes Orths befindlichen Cameral-Officianten, also auch bey Betretung eines Taback-Contraband die erste Apprehension Unseren Taback-Geföhls Administrations-Officianten zustehen, die erste sum-

mari-

marische Cognitio extra judicialis aber allein Unseren bestellten Administrations - Ambt gebühren solle.

Dahero dann auch jede Herrschafft, Richter, und Orths - Obrigkeit gehalten seyn solle, Unseren Taback - Officianten auf beschehende Anzeige ohne sich vorläuffig einer Causæ Cognitionis anzumassen, alsogleich hilffliche Hand ernstlich zu bieten. Zu dem Ende solle fürs hin, wann ein Taback - Schwärzer, oder Ubertretter aufgebracht wird, solcher nach Inhalt des obigen Patents de Anno 1729. §. II. vers. als ist Unserer. bey des Orths Obrigkeit in Besehyn und mit Zuziehung des Tabacks - Officianten genau examiniret, die Aussag zu Papier gebracht, und da auf Befund eines richtigen Contrabands die Ubertretere zu der in denen Patenten ausgemessenen Geld - Straff sich nicht bequemen wollten, oder die Sach nicht stante pede und also bald bey des Orths Obrigkeit in der Güte verglichen und abgethan werden könnte, sothane Aussag unter der Obrigkeit, oder deren Herrschaffts - Beampten, oder auch des Richters Fertigung dem Taback - Officianten ohne Abforderung einiger Tax zugestellet, von diesem solche dem Taback - Geföhls - Administrations - Ambt zugeschicket, und durch dieses nach wohl begründeten Befund der Sache, und erheischender Nothdurfft die Stellung des Ubertretters zu dem Ambt bey dem für jedes Land nachstens benennenden Judicio delegato angesuchet werden; nach so erfolgter Gestellung ist bey dem Ambt der Ubertretter der Ordnung nach neuerlich zu verhören, so wohl wegen seines eigenen Verbrechens als Ratione Complicum und anderer in Unseren vorigen Patent enthaltener Umständen zu examiniren, auf erforderlichen Fall auch mit denen Complicibus zu confrontiren, die Aussage aber durch einen von besagtem Judicio delegato hierzu eigens beandigten Taback - Administrations - Officier zu Papier zu bringen, folglich hierüber von ermeldten Administrations - Ambt die Erkenntnuß zu schöpfen, woben jedoch dem Ubertretter, und denen Complicibus, wann dieselbe sich hierdurch graviret worden zu seyn vermeinten, der Recurs an mehr - bemeldtes Judicium delegatum keineswegs verschränket ist, und wird auf dem Fall eines dahin einwendenden Recursus mehr - erdeutetes Judicium delegatum von dem Ambt die Aussage, nebst Ordnungsmässigen Bericht abfordern, auf Erfordernuß beede litigirende Partheyen vorruffen, selbte mit ihrer weiterer mündlichen Nothdurfft - Handlung anhören, sodann aber prævia summarissima Causæ Cognitione hierüber das rechtliche Urtheil verabfassen, welches alles jedoch, was Wir wegen der dem Taback - Ambt eingestandenen Gestellung deren Transgressor um und ihrer Complicium statuiren, keineswegs von denen Herren - oder Ritter - auch anderen Standes - Persohnen zu verstehen, als wider welche selbiges bey öftters besagtem Judicio delegato ordentlich zu agiren hat, und allda die Rechtliche jedoch Summarische Verfahrunge vorzunehmen ist. Und nachdeme

Behendens: Wir mißfällig vernehmen müssen, daß auch in einigen Geistlichen Wohnungen, und Clöstern die Taback - Verschwärzer geheget, selben Unterschleiff gegeben, auch von ihnen eingeschwärzter Taback erkauffet, und allda fabriciret werde, dahero haben Wir zu Abwendung solchen Unfugs nicht nur vermittelst der Geistlichen Obrigkeit nachdrucksame Ahndung zu bezeigen verordnet, sondern auch resolviret, daß auf Anruffen Unseres Fiscis mit behörigen

gen Zwangs-Mitteln, auch gestalten Dingen nach, mit Sperrung deren Temporalien fürgegangen werden solle.

Eilfften: wollen Wir Gnädigst, daß von Unserer Miliz allen erst-recensirten Punkten alsogewiß nachgelebet, und hierwieder keiner Dingen gehandelt, noch denen Soldaten, oder ihren Weibern mit einigen Taback, zu trafficiren und zu handeln, weniger einen fremden Taback, wann auch solcher schon zu seinem eigenen Gebrauch war, selbst einzuschwärzen verstattet werde, als im widrigen gegen die Ubertretter auf beschehenes Anzeigen die Militar-Amittenz sogleich willfährigst geleistet: die Visitation in Bensfeyn Unseres Taback-Beambtens vorgenommen, und der Ubertretter über den befindenden eingeschwärzten Taback, wie viel und woher er solchen erkauft? auch wohin und an weme er bereits einen Taback hiervon, und wie viel er verkauft hat, und wer sonst in der Taback-Einschwärzung annoch mit-interessiret seye? genau examiniret, das Examen zu Papier verfasst, eine Abschrift hiervon Unseren Tabacks-Officianten ohne Abforderung einiger Tax zu Handen gestellet, sodann wider den Ubertretter wegen solch-begangenen unbefugten Taback-Handels, oder Contraband nach aller Schärffe verfahren werden solle, wobeynebens Wir albereit Gnädigst verordnet haben, und darob halten lassen werden, damit die Miliz aus Unserer Manufaktur die Nothdurfft des Tabacks aller Orthen in guter Qualität zulänglich haben, und in dem allgemeinen Preis sich verschaffen könne. Auf das aber

Zwölfften: sich niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne, als hätte er dieses Unseres Gesages, und gegen die Ubertretter vorgesehene Straff keine Wissenschaft getragen, als sollen diese Patente von Zeit der Publication längstens innerhalb vierzehnen Tagen bey allen in Unseren J. De. Landen befindlichen Herrschafften, und Obrigkeiten, durch deroselben Verwalter, Pfleger, oder andere Beambte denen Unterthanen öffentlich vor- und abgelesen, mit solcher Ablesung auch all-jährlichen wenigstens einmal continuiret, und übrighens in denen gewöhnlichen Orthen, in Städten, Märckt, und Dörffern öffentlich affigiret, und deme also gewiß nachgelebet werden, als im Widrigen, und da im Fall einige Unterthanen schuldig betreten, und sich wegen nicht beschehener Publicir- und Verlesung dieses Unseres Patents mit der Unwissenheit entschuldigen könnten, der Regress wegen der verwürckten Straff bey solchen Herrschaffts-Beambten gesucht und eingefordert werden solle.

Wir wollen auch, daß sie Herrschafften, und Obrigkeiten ihre Unterthanen von denen Einschwärzungen und anderen Ubertretungen dieses Patents sowohl Bätterlich abmahnen, als mit allem Ernst und Schärffe selbst abhalten sollen, damit sie Unterthanen in die in diesem Unseren Patent enthaltene schwere Straffen, welche Wir fürhien auf das genaueste bewürcket wissen wollen, nicht verfallen, mithin für Schaden und Verlust des Ihrigen befreyet bleiben mögen.

Befehlen darauf obbenannten allen und jeden Unseren nachgesetzten Geist- und Weltlichen sowohl Civil- als Militar-Obrigkeiten insonderheit aber Unseren Stadthaltern, Land-Marschallen, Lands-Haupt-Leuthen, Praelaten, Grafen, Frey-Herren, Ritteren, Knechten, und sonst allen anderen denenselben

ben nachgesehen, als auch Privat-Obrigkeiten, in specie Unseren Cameral- und Mauth-Membtern, und deren unterhabenden Ambt-Leuthe, dann allen Unseren Unterthanen, und Getreuen hiemit Gnädigst und ernstlich, daß sowohl ihr Obrigkeiten selbst, als auch euere Regenten, Inspectores, Hof-Richter, Haupt-Leuthe, Verwalter, Pfleger, Kennt-Schreiber, Richter, Geschworne, und andere Beambte ob diesem Unseren neuen Patent festiglich halten, und dieses Unser Taback-Geföhl, als ein Regale Principis jederzeit ansehen, auch daher obgedachte Unsere hierzu bestellende Ambt-Leuthe, und ihre subordinirte Beambte darbey kräftiglich schützen, schirmen und handhaben, sie darwider in keinerley Weise beschweren lassen, sondern denenselben auf gebührendes Anmelden willig begegnen, auch wider die Ubertreter scheinige Hülff, und Ausrichtung ohngesaunt, und so gewiß verschaffen, und dieses Unser General-Patent für einen solchen Special-Befehl, welcher in dazumahligem Casu nöthig seye, und erfordert werden könnte, allezeit nehmen sollen, als im widrigen Fall bey Verweigerung dergleichen Assistenz, es geschehe hernach solche gleich mit etwann einer ausgesuchten Vorwendung ein- oder anderer Privilegien, oder Freyheiten, so ohnedeme mit Unseren Taback-Manufacturen ganz keine Connexion haben, oder auch auf andere Weise, und Auslegung dieses Unseres Patents, dessen sich doch niemand bey sonst fürgehender ernstlich- und empfindlicher Bestrafung unternehmen sollte, sowohl derjenige Schaden, welcher durch die langsame, oder gar nicht leistende Assistenz erwachsen wurde, als auch der Werth des betreffenden Contrabands, und die darauf-lauffende Unkosten von dergleichen Obrigkeiten, oder Beambten gesucht, vorderist aber wider diejenige, welche sich etwa unterstehen würden, die wegen Unserer Kayser-König- und Lands-Fürstlichen Taback-Manufacturen angeordnete Beambte, oder hierzu brauchende Officianten, Überrenter, Übergeher, Aufschauer, oder dergleichen nicht für ehrlich, und als Unsere würckliche Ambts-Bediente zu halten, oder gar anzuhalten, zu arrestiren, auch so gar realiter, oder verbaliter, oder sonst übel zu tractiren, als ungehorsame Vasallen und Unterthanen, auch Verächter Unserer Lands-Fürstlichen Authorität mit der in Rechten statuirten Bestrafung durch Unsere Cameral-Procuratores, und Fiscales verfahren, diejenige hingegen, welche sich zusammen zu rottiren und den Taback mit gewaffneter Hand einzuschwärzen, folg-

folglich Unseren Tabacks-Beamten mit gewehrter Hand zu widersehen, oder selbe so gar zu verfolgen sich vermessen wurden, am Leib, und beschaffenen Umständen nach, so gar auch am Leben abgestraft werden sollen; Dann dieses ist Unser Gnädigst- auch ernstlicher Will und Meinung, wornach sich jeder zu richten, und für Schaden zu wahrnen wissen wird. Geben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wienn, den iten Monaths-Tag Decembris im Siebenzehnen-hundert Drey- und Drenssigsten: Unserer Reiche des Römischen im Drey- und Zwanzigsten: deren Hispanischen im Ein- und Drenssigsten: deren Hungarisch- und Böhemischen auch im Drey- und Zwanzigsten Jahre.

Carl.



Philipp Ludwig Graf v. Sinzendorf.

Johann Friedrich Graf v. Teiler.

Ad Mandatum Sac.^a Cæs.^a

Cathol. Majestatis proprium.

Ferdinand Gottfried Kroleman.